



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

Regelungsbedarfe für einen Grenzänderungsvertrag		
Inhalt	Regelungsbedarf	Formulierungsvorschlag
Präambel	Leitlinien der Fusion	Der Grenzänderungsvertrag und die darauf aufbauende Gemeindefusion sollen ein einheitliches Handeln sichern und die wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bedingungen in der Gemeinde xxx nach Kräften verbessern. Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Ziele der Fusion sind schließlich, die notwendige soziale und technische Infrastruktur in allen Ortsteilen zu sichern und die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger so niedrig wie möglich zu halten. Der Zusammenschluss ist ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.
Zusammen- schluss	Beschreibung des Gemeindegebietes	Die Gemeinden yyy schließen sich zum 1. Januar 20xx zu einer Gemeinde zusammen.
	Benennung der Gemeinden, die sich zusammenschließen	
Name	Zukünftiger Name der Gemeinde	Die neue Gemeinde führt den Namen xxx.
	Ggf. Übernahme Stadtrecht Regelungen für Ortsteile	Ggf. Übernahme der bisher geführten Bezeichnung „Stadt“ (§ 13 Absatz 1 Satz 1 HGO). Die bisherigen Ortsteile der Gemeinde yyy werden Ortsteile der Gemeinde xxx. Diese behalten ihre bisherige Ortsteilbezeichnung.
Postleitzahl	Festlegung der neuen PLZ	Die Gemeinde xxx erhält die einheitliche Postleitzahl 00000.
Straßen- namen	Umgang mit doppelten Straßennamen, Regelungen für Hausnummern	Doppelt vorhandene Straßennamen sind anzupassen.
Wappen, Flagge und Logo	Festlegung von Wappen, Flagge, Logo	Beschreibung des Gemeindegewappens, Flagge, Logo Beschreibung der Darstellung von Farben, Symbolen, Tieren
Rechts- nachfolge	Regelungen zur Rechtsnachfolge	Die Gemeinde xxx ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden yyy. Die Gemeinde xxx tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gebietskörperschaften ein. Die Gemeinde xxx erfüllt insbesondere auch sämtliche Verpflichtungen, die die bisherigen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Förderprogrammen, Flurbereinigungsverfahren, den integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten (IKEK), oder ähnlichen Projekten eingegangen sind. Regelung zum Umgang mit Städte-/Gemeindeparterschaften.
Rechte und Pflichten der Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner	Beschreibung von Rechten und Pflichten	Die Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinden yyy werden mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses Bürger und Einwohner (§ 8 HGO) der Gemeinde xxx mit allen Rechten und Pflichten (§§ 19 ff. HGO). Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen/Einwohner maßgeblich ist, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer der Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

Regelungsbedarfe für einen Grenzänderungsvertrag		
Inhalt	Regelungsbedarf	Formulierungsvorschlag
Zusammensetzung der kommunalen Organe	Festlegung der Zusammensetzung der kommunalen Organe	Beschreibung, welche bisherigen kommunalen Organe der Gebietskörperschaften mit Wirkung des Zusammenschlusses untergehen. Festlegung des Nachwahltermins für die Gemeindevertretung. Regelungen der vorläufigen Gemeindevertretung. Regelungen über die Einteilung von Wahlbezirken. Festlegung der Wahl des Bürgermeisters/ Bürgermeisterin. Bestellung eines Staatsbeauftragten. Festlegung der Zahl der Ortsbeiräte. Festlegung der Zahl der Mitglieder Gemeindevertretung.
Ortsrecht	Festlegung von Ortsrecht, z. B. Hauptsatzung Hebesätze Grundsteuer A, B Gewerbesteuer Hundesteuer Vergnügungssteuer Ggf. weitere kommunale Steuern	Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hinaus. Bis zur Wirksamkeit der vorläufigen Hauptsatzung der Gemeinde xxx bleiben die bisherigen Regelungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden jedoch in Kraft. In ihrer konstituierenden Sitzung soll die vorläufige Gemeindevertretung folgende Satzungen beschließen. Hauptsatzung, Haushaltssatzung, Hebesatzsatzung (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer), Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, Vergnügungssteuer (ggf. weitere Steuern). Die einheitlichen Steuer- und Gebührensätze treten (ggf. rückwirkend) zum 1. Januar 2xxx in Kraft.
Bauleitplanung	Gültigkeit bestehender Bauleitplanung	Die bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden yyy gelten als solche der Gemeinde xxx ohne zeitliche Begrenzung fort, es sei denn, diese werden aufgehoben oder geändert.
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Bestand bestehender Versorgungseinrichtungen Gültigkeit der Gebührensatzungen	Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 Absatz 1 HWG) der Gemeinden yyy bilden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde xxx. Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 37 Absatz 1 HWG) der Gemeinden yyy bilden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde xxx. Mit Wirkung vom xx.xx.xxxx treten die Gebührensatzungen (Wasser-/Abwasser) der Gemeinde xxx in Kraft. Alternativ: Die bisherigen Wasser-/Abwassergebührensatzungen der Gemeinden yyy vom xx.xx.xxxx gelten fort.
Sonstige Gebühren-/Beitragsatzungen	Regelung über Gültigkeit bzw. Inkrafttreten neuer Satzungen	z.B. Kanalbeitrag-/gebühren, Müllabfuhr, Straßenbeitrag, Erschließungsbeiträge, Kindergartenbeitrag, Bädergebühren, Büchereien, Bestattungsgebühr Mit Wirkung vom xx.xx.xxxx treten die Gebühren-/Beitragsatzungen der Gemeinde xxx in Kraft. Alternativ: Die bisherigen Gebühren-/Beitragsatzungen für xxxx der Gemeinden yyy vom xx.xx.xxxx gelten fort.
Mitgliedschaften und sonstige Beteiligungen	Information und ggf. Neuregelungen von Mitgliedschaften und Beteiligungen	Alle Organisationen, Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, in denen die Gemeinden yyy Mitglied oder anderweitig beteiligt sind, über den Zusammenschluss informiert. Ggf. erforderliche Neuregelungen werden veranlasst.



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

Regelungsbedarfe für einen Grenzänderungsvertrag		
Inhalt	Regelungsbedarf	Formulierungsvorschlag
Beschäftigte	<p>Übergang von Beschäftigten der beteiligten Gemeinden/Städte</p> <p>Besitzstandsregelungen tarifrechtlicher/ beamtenrechtlicher Ansprüche</p> <p>Geltungsbereich interner Dienstvereinbarungen</p>	<p>Die Beschäftigten der Gemeinden yyy werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen in den Dienst der Gemeinde xxx übernommen. Der Besitzstand wird gewährleistet. Dies gilt auch für die Gewährung von persönlichen Zulagen (§ 14 TVöD) und Erschwerniszuschlägen im Sinne von § 19 TVöD, solange die entsprechenden Arbeiten ausgeübt werden. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Fusionsprozesses werden für die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Beschäftigten ausgeschlossen.</p> <p>Die Gemeinde xxx wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V. und in der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in xxxx. Für die Beschäftigten gelten die Bestimmungen des TVöD in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter und finden auf alle Beschäftigten Anwendung.</p>
Personalvertretung	Sicherung der Beteiligungsrechte der Personalvertretung	<p>Ein Personalrat der Gemeinde xxx ist neu zu wählen; es gilt § 24 Absatz 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam bis zur Neuwahl im Rahmen eines Übergangsmandats für alle unter das HPVG fallenden Beschäftigte der Gemeinden yyy weiter, bis der neuen Personalrat gewählt ist.</p>
Standort der Verwaltung/ Organisationsstruktur	<p>Festlegung des Sitzes der Verwaltung, ggf. Einrichtung von Nebenstellen</p> <p>Ggf. Hinweise für das Vorhalten dezentraler Dienstleistungen für die Bürger</p>	<p>Der Sitz der Verwaltung (Rathaus) ist PLZ, Ort, Straße, Hausnummer. Bei Bedarf: Nebenstellen werden eingerichtet in den Gemeinden yyy. Diese werden besetzt an folgenden Tagen / Uhrzeit.</p> <p>Die Gemeinde xxx schafft eine dezentrale Verwaltungs- und Organisationsstruktur an den bisherigen Standorten und stellt so einen wohnortnahen Zugang einschließlich persönlicher Beratung zu den Verwaltungsleistungen sicher. Die Durchführung von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften sowie sonstige Leistungen des Bürgerservices werden weiterhin dezentral angeboten.</p>
Ehemalige Bürgermeister/ innen bzw. Versorgungsempfänger/ innen	<p>Regelungen bestehender aktiver Beamter in der Funktion „Bürgermeister/in“</p> <p>Regelungen der Ansprüche der Versorgungsempfänger</p>	<p>Die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden yyy werden mit Ablauf des 31. Dezember xxxx (alternativ) bis zum Ende der Amtszeit, für die sie jeweils gewählt sind, gem. § 27 Absätze 1 und 3 HBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt.</p> <p>Bei Bedarf: In der Gemeinde yyy erfolgt nach Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters eine Weiterführung der Amtsgeschäfte nach § 41 HGO vom xx.xx.xxxx bis zum Ablauf des xx.xx.xxxx.</p> <p>Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger der Gemeinden yyy richtet sich nach § 27 Absatz 1 Hess. Beamtengesetz in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz. Die Gemeinde xxx trägt für die auf sie übergehenden Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen nach der Hess. Beihilfenverordnung und sonstige gesetzliche Leistungen.</p>
Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen	Regelungen zur Ernennung von kommunalen Sonderfunktionen	<p>Bisher bestehende Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen (z.B. Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, Gleichstellungsbeauftragte, Wildschadensschätzerin/Wildschadensschätzer, Limesbeauftragter) gelten für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich in der personellen Besetzung bis zu einer Neuregelung fort.</p>



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

Regelungsbedarfe für einen Grenzänderungsvertrag		
Inhalt	Regelungsbedarf	Formulierungsvorschlag
Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen (Haushalt, Jahresabschluss, Jahresabschluss, Eröffnungsbilanz)	Dokumentation der bestehenden Investitionsmaßnahmen, inkl. Stand der Umsetzung	Die Gemeindevorstände der Gemeinden yyy werden nach Wirksamkeit dieses Vertrages unverzüglich sämtliche beschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auflisten und den jeweils anderen Kommunen zur Verfügung stellen. Bei bereits begonnenen Maßnahmen ist die bisherige Abwicklung analog § 17 Absatz 1 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erläutern. Gemäß § 12 Absatz 2 GemHVO erstellte Unterlagen sind auf Nachfrage zugänglich zu machen.
	Darlegung von Kreditermächtigungen	Bestehende Kreditermächtigungen aus Vorjahren gem. § 103 Absatz 3 HGO sowie sämtliche übertragene Ermächtigungen gem. § 21 Absatz 1 bis 4 GemHVO werden ebenfalls unverzüglich aufgelistet und zugänglich gemacht.
	Darlegung von Berichtspflichten	Berichte, die aufgrund einer Vorschrift der HGO, der GemHVO, Erlassen sowie aufsichtsbehördlicher Weisung oder einer sonstigen Regelung der jeweiligen Vertretungskörperschaft vorgelegt werden müssen, werden unaufgefordert und zeitgleich auch den anderen Vertragspartnern zur Information der dortigen Gremien zur Verfügung gestellt.
	Haushalt	Dies gilt sinngemäß auch für alle Vorlagen im Zusammenhang mit der Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 20xx mit allen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich der Fortschreibung des Investitionsprogramms sowie der Ergebnis- und Finanzplanung sowie etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen.
	Ggf. Neuregelung Umsatzsteuer (§ 2b UStG)	
Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss zum 31. Dezember 20xx und Vorjahre	Regelung der Vermögensnachfolge Erstellen von Jahresabschlüssen / Gesamtabschlüssen der beteiligten Gemeinden	Das Vermögen, die Rechte und Pflichten der Gemeinden yyy gehen am 1. Januar 20xx vollständig auf die Gemeinde xxx über. Für die Gemeinden yyy hat die Gemeinde xxx als Rechtsnachfolgerin gem. § 112 HGO zum 31. Dezember 20xx jeweils einen Jahresabschluss, konsolidierten Jahresabschluss und Gesamtabschluss, soweit erforderlich, aufzustellen. Die Gemeinde xxx wird die bisher angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten, sofern eine Änderung nicht aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Bei Bedarf: Aus den Abschlüssen der bisherigen Kommunen sowie dem Jahresabschluss des Zweckverbandes xxxx (§ 18 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. § 112 HGO) wird von der Gemeinde xxx unter sinngemäßer Anwendung der für einen kommunalen Konzernabschluss geltenden Vorschriften der Abschluss einer fiktiven Einheitskommune per 31. Dezember 20xx erstellt. Sollte der Jahresabschluss einen Fehlbetrag ausweisen, so ist dieser gem. § 25 GemHVO in der bis zum xx.xx.xx geltenden Fassung, jedoch ohne Beachtung der Fünfjahresfrist, mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 20xx	Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz für die neu gebildete Gemeinde	Die nach § xx Absatz x dieses Vertrages erstellte Bilanz per 31. Dezember 20xx stellt die Arbeitsgrundlage für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde xxx zum 1. Januar 20xx (Folgejahr) dar. Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 20xx Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

Regelungsbedarfe für einen Grenzänderungsvertrag		
Inhalt	Regelungsbedarf	Formulierungsvorschlag
Haushaltsplanung 20xx (Folgejahr)	Festlegung von Grundlagen der Haushaltsplanung für das erste „gemeinsame“ Haushaltsjahr	Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde xxx für das Haushaltsjahr 20xx (Folgejahr) werden von den Gemeindevorständen der Gemeinden yyy so vorbereitet, dass sie von der vorläufigen Gemeindevertretung der Gemeinden yyy unverzüglich nach dem Zusammenschluss festgestellt und der vorläufigen Gemeindevertretung der Gemeinde xxx zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden können (§ 97 HGO). Entsprechendes gilt für das Investitionsprogramm der Gemeinde xxx (§ 101 Absatz 3 HGO).
Festlegung Wahl-/Stimmbezirke	Festlegung der Grenzen Wahl-/Stimmbezirke für das Wählerverzeichnis	Die bisherige Einteilung wird beibehalten, solange keine zwingenden Gründe eine Änderung erforderlich machen (§ 3 KWG).
Orts- und Schiedsgerichte	Festlegung der Zuständigkeiten der Ortsgericht	Die bisherigen Ortsgerichte bleiben in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in der personellen Zusammensetzung bis zu einer Neuregelung nach § 1 Absatz 3, 4 Ortsgerichtsgesetz bestehen. Die bisherigen Schiedsämter bleiben in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in ihrer personellen Besetzung bis zu einer Neuregelung nach § 1 Absätze 1, 2 Hessisches Schiedsamtsgesetz bestehen.
Brand- und Katastrophenschutz/ Feuerwehr	Zusammenführung der Feuerwehren Bestimmung des Brandinspektors	Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden yyy mit ihren Abteilungen bilden ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde xxx. Es sind eine neue Feuerwehrsatzung, eine neue Feuerwehrgebührensatzung sowie ein neuer Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Gemeinde xxx zu erstellen. Bis zur Ernennung einer neuen Brandinspektorin/eines neuen Brandinspektors führen die bisherigen Brandinspektoren für ihr bisheriges Zuständigkeitsgebiet ihr Amt kommissarisch fort. Für die Wehrführungen gilt § xxx dieses Vertrages entsprechend. Die Zusammenarbeit mit den derzeit bestehenden Feuerwehrvereinen bleibt hiervon unberührt.
Jagdrecht	Bei Bedarf Darstellung von Auswirkungen auf Jagdbezirke	Die Grenzen der Jagdbezirke der Gemeinden yyy bleiben bis zu einer Neuregelung von der Fusion unberührt. Alternativ: Die Grenzen der Jagdbezirke der Gemeinden yyy ändern sich wie folgt:
Wohlverhalten	Leitsatz zum gegenseitigen Umgang	Die Gemeinden yyy sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Interessen der Gemeinde xxx entgegenstehen könnte.

Quelle: Orientierung am Grenzänderungsvertrag der Stadt Beerfelden und der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal vom 3. Mai 2017; Eigene Darstellung

Lesen Sie mehr unter:

211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“, Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309